

oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§10

Vom VEB Minol und VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt ist ein Arbeitsmaterial herauszugeben, in dem die Einzelheiten zusammengefaßt sind, die bei der Sammlung, Ablieferung und Aufarbeitung von Motoren- und Industrialtölen zu beachten sind. Das Arbeitsmaterial ist vor der Herausgabe durch das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Chemische Industrie zu bestätigen.

§11

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft, mit Ausnahme des § 9, der am 1. September 1973 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Kaiser
Staatssekretär

Anordnung über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaus

vom 3. Juli 1973

Die Verbesserung der Effektivität im Industrieofenbau, die verstärkte Durchsetzung einer rationellen Energieanwendung auf diesem Gebiet und die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Industrieöfen erfordert eine straffe Leitung und Koordinierung. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die die technische und technologische Vorbereitung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme von Industrieöfen realisieren bzw. die dazu notwendigen Voraussetzungen schaffen.

(2) Sie gilt auch für die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, deren Zulieferungen und Leistungen für den Industrieofenbau von Bedeutung sind. Solche Zulieferungen und Leistungen sind insbesondere:

- feuerfeste Materialien und Wärmedämmstoffe,
- Meß-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen einschließlich Umsteuereinrichtungen,
- Starkstromanlagenbau,
- Brenner und Feuerungen,
- technologischer Stahlbau.

(3) Als Industrieöfen im Sinne dieser Anordnung gelten Industrieöfen, Erwärmungseinrichtungen und Industrieofen-

anlagen, die die Aufgabe haben, Stoffe durch zweckmäßige Wärmeanwendung in einen für die Be- bzw. Verarbeitung geeigneten Zustand zu überführen.

§ 2

(1) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben im Rahmen der Planausarbeitung und Plandurchführung zu sichern, daß

- die Kapazitäten des Industrieofenbaus und der Zulieferindustrie zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs planmäßig und proportional entwickelt werden,
- der wissenschaftlich-technische Höchststand durch zielgerichtete Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeit einschließlich Standardisierung und Typisierung durchgesetzt wird,
- Industrieöfen bereitgestellt werden, die einen effektiven Energieträgereinsatz sichern und den Grundsätzen der rationalen Energieanwendung entsprechen,
- die Möglichkeiten der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung mit den Ländern des RGW optimal genutzt werden,
- die für die weitere Entwicklung des Industrieofenbaus entscheidenden Forderungen an die Zulieferindustrie erarbeitet und mit den zuständigen Industriezweigen abgestimmt werden,
- auf die zielgerichtete Aus- und Weiterbildung von Fachakadem für den Industrieofenbau Einfluß genommen wird,
- die Arbeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus gemäß Anlage aktiviert und durchgesetzt wird. Sie haben dazu die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus gemäß Anlage leitet sich aus den im Abs. 1 genannten Aufgaben ab.

(3) Zu den Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus, im Sinne dieser Anordnung gehören Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die an der technischen und technologischen Vorbereitung, der Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme von Industrieöfen sowie an der Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen beteiligt sind.

§3

(1) Die unterschiedliche Zuordnung der Kapazitäten des Industrieofenbaus erfordert, die Lösung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu koordinieren. Diese Aufgabe obliegt dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik.

(2) Zur Koordinierung der Tätigkeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus und zur gemeinsamen Lösung von Querschnittsproblemen besteht ein Zentraler Erzeugnisgruppenrat. Er ist beratendes Organ des Ministers für Elektrotechnik und Elektronik.

(3) Die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Zentralen Erzeugnisgruppenrates sind durch eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane zu regeln.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau besteht als Arbeitsorgan eine Koordinierungsgruppe. Ihr gehören je ein Beauftragter der Minister für

- Elektrotechnik und Elektronik,
- Schwermaschinen- und Anlagenbau,